



Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf

Januar 2017

Sehr geehrte/r

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Einkünfte einer Rentenberaterin unterliegen der Gewerbesteuer

Die Beteiligten stritten um die Gewerbesteuerpflicht. Die Klägerin arbeitete nach Ausbildung zur Bürokauffrau und zweijähriger höherer Handelsschule 16 Jahre lang für eine Krankenkasse im Bereich der Altersversorgung. Ab dem Jahr 2000 war sie als Referentin und Spezialistin in den Rechtsgebieten "Gesetzliche Rentenversicherung" und "Versorgungsausgleichsrecht" nichtselbständig tätig. Im Jahr 2004 erhielt sie die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sachbereich eines Rentenberaters. Im Jahr 2005 wurde die Klägerin zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten und dem Landessozialgericht zugelassen.

Seit dem Jahr 2009 ist die Klägerin selbständig tätig. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Versorgungsausgleichsrecht. Die Klägerin erklärte ihre Einkünfte als solche aus freiberuflicher Tätigkeit. Hingegen setzte das beklagte Finanzamt einen Gewerbesteuermessbetrag fest.

Die Klage, mit der sich die Klägerin auf die Vergleichbarkeit ihrer Tätigkeit mit der eines Steuerberaters berufen hatte, blieb ohne Erfolg. Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf erzielt die Klägerin keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, da sie keinen Beruf ausübt, der dem Katalogberuf des Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten ähnlich ist.

Der Beruf des Rentenberaters sei mit dem Beruf des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Ausbildung nicht vergleichbar. Während das rechtswissenschaftliche Studium verschiedene Kernbereiche umfasse, sei die Ausbildung der Klägerin durch eine hochgradige Spezialisierung gekennzeichnet. Die Klägerin dürfe nur in einem eng begrenzten Aufgabengebiet tätig werden.

Zudem sei der Beruf des Rentenberaters nicht dem des Steuerberaters oder -bevollmächtigten ähnlich, da eine nennenswerte fachliche Überschneidung bzw. Aufgabennähe fehle. Bei der Rentenberatung handele es sich nicht um eine der Steuerberatung ähnliche Spezialisierung, sondern um eine andere Spezialisierung innerhalb der rechtsberatenden Berufe, mithin um ein eigenständiges verselbständigtes Berufsbild, das nicht den Katalogberufen zuzurechnen oder als ähnlicher Beruf anzusehen sei.

Schließlich liege auch keine sonstige selbständige Tätigkeit vor. Der Beruf des Rentenberaters sei den im Gesetz aufgeführten Regelbeispielen (Testamentsvollstreckung, Vermögensverwaltung und Aufsichtsrats-tätigkeit) nicht ähnlich.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 3950/14 G](#)

Kirchensteuer auf tariflich besteuerte Kapitalerträge als Sonderausgabe abzugsfähig

Der Kläger erhielt im Jahr 2014 eine Gewinnausschüttung der A GmbH. Neben Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag führte die GmbH auch römisch-katholische Kirchensteuer ab. Die Ausschüttung, die dem sog. Teileinkünfteverfahren unterliegt, führt aufgrund einer sog. Betriebsaufspaltung zu gewerblichen Einkünften des Klägers.

In der Einkommensteuererklärung für 2014 machte der Kläger die abgeführte Kirchensteuer als Sonderausgabe geltend. Dies erkannte das beklagte Finanzamt nicht an. Dagegen wandte sich der Kläger mit der Begründung, die Einkünfte aus der Ausschüttung stellten keine privaten Kapitaleinnahmen dar.

Das Finanzgericht Düsseldorf ist dem Vorbringen des Klägers gefolgt und hat den Abzug der abgeführten Kirchensteuer als Sonderausgabe zugelassen. Gezahlte Kirchensteuer sei grundsätzlich als Sonderausgabe zu berücksichtigen. Etwas anderes gelte nur, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem Abgeltungssteuertarif ermittelte Einkommensteuer gezahlt werde.

Entgegen der Ansicht des Beklagten greife die Einschränkung des Sonderausgabenabzugs im Streitfall nicht ein. Denn sie diene der Vermeidung einer Doppelbegünstigung nach Einführung der Abgeltungssteuer. Die erhobene Kirchensteuer werde bereits bei der Ermittlung der Höhe der Abgeltungssteuer berücksichtigt und könne daher nicht - ein zweites Mal - im Wege des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden.

Dagegen verbleibe es im Fall einer „Normalveranlagung“ beim Sonderausgabenabzug, da anderenfalls durch den Wegfall des Sonderausgabenabzugs trotz voller Besteuerung eine Doppelbelastung eintreten würde. Die auf regulär tariflich besteuerte Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer dürfe als Sonderausgabe abgezogen werden. Dementsprechend sei ein Abzug bei den vorliegenden gewerblichen Kapitaleinkünften, die nicht der Abgeltungssteuer unterlägen, anzunehmen.

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 1640/16 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Einkommensteuer:

Abgrenzung der steuerbaren Veräußerung eines Patents von einer "Zufallserfindung"

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 896/14 E](#)

Zurechnung einer verdeckten Gewinnausschüttung und Änderung des Feststellungsbescheids wegen widerstreitender Steuerfestsetzung

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2233/13 F](#)

Überschreiten der sog. Drei-Objekt-Grenze bei aneinander angrenzenden Mehrfamilienhausgrundstücken

Die Entscheidung im Volltext: [16 K 3895/15 F](#)

Körperschaftsteuer:

Verschmelzungsbedingter Beteiligungskorrekturgewinn: Keine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 3112/14 AO](#)

Umsatzsteuer:

Zum Begriff der Bauleistungen

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 2734/13 U](#)

Erbschaft- und Schenkungsteuer:

Keine Festsetzung gegenüber dem Bedachten nach Entrichtung der Schenkungsteuer durch den Schenker und nachträglicher Aufhebung des Steuerbescheids

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 3976/15 Erb](#)

Gemischt freigebige Zuwendung einer Kapitalgesellschaft an eine ihrem Gesellschafter nahestehende Person bei Zahlung eines überhöhten Kaufpreises für Aktien

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1680/15 Erb](#)

Zoll und Verbrauchsteuern:

Haftung für Einfuhrumsatzsteuer

Die Entscheidungen im Volltext: [4 K 1746/16 H](#), [4 K 1748/16 H](#)

In eigener Sache

Langjährige ehrenamtliche Richter verabschiedet

Mit Ablauf des Jahres 2016 sind zahlreiche ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Düsseldorf aus diesem Amt ausgeschieden. Die dienstältesten ehrenamtlichen Richter waren seit 1979 bzw. 1983 - und damit rund 35 Jahre - in dieser Funktion beim Finanzgericht Düsseldorf tätig. Für ihr großes ehrenamtliches Engagement möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bedanken!

Im Oktober vergangenen Jahres hat der Wahlausschuss bei dem Finanzgericht Düsseldorf 294 neue ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Wahlperiode 2017 bis 2021 gewählt. Sie werden in den 15 Senaten des Gerichts eingesetzt und wirken bei der mündlichen Verhandlung und Urteilsfindung mit. Wir wünschen ihnen alles Gute für diese verantwortungsvolle Tätigkeit!

Die Newsletter-Redaktion des Finanzgerichts Düsseldorf wünscht allen Lesern ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr!



Quelle: Justiz NRW

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Heide Daniels, heide.daniels@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1675 bzw. -1516